



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SFR - 4/16

MA 5, Prüfung des Abzugs von Passivsaldi
beim Kassenabschluss aufgrund der
Rechnungsabschlussprüfungen für
die Jahre 2013 bis 2015

KURZFASSUNG

Infolge der Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2013 bis 2015 wurde der Abzug von Passivsaldo bei der Ermittlung der Kassenabschlüsse einer Prüfung unterzogen.

Die Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes Wien bezogen sich auf Buchungen, Saldenabgleiche und Berechnungen der als Passivsaldo im Geldinventar ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Stadt Wien gegenüber Unternehmungen der Stadt Wien.

Ein Differenzbetrag im Bereich der Passivsaldo, der bei der Rechnungsabschlussprüfung 2013 nicht nachvollziehbar war, konnte im Rahmen der gegenständlichen Prüfung auf der Grundlage von drei Teilbeiträgen geklärt werden. Die einzelbelegmäßige Nachvollziehbarkeit ihrer Entstehung war jedoch auch bei der gegenständlichen Prüfung nicht zur Gänze möglich.

Vollständige Endkontrollen der Daten auf der Grundlage von Saldenabgleichen mit den Unternehmungen der Stadt Wien und die umgehende Klärung sowie Korrektur von Differenzbeträgen wurden empfohlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungsbefugnis.....	5
2. Allgemeines	6
2.1 Rechnungslegung.....	6
2.2 Buchführung	9
2.3 Erstellung des Kassenabschlusses	11
3. Passivsaldo im Geldverkehr mit Unternehmungen	13
3.1 Ergebnisse aus der Prüfung der Rechnungsabschlüsse	13
3.2 Ursachen für Differenzbeträge.....	15
3.3 Korrekturbuchungen	23
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ausgewählte Aufgaben der Magistratsabteilungen 5 und 6.....	11
Tabelle 2: Kassenabschlüsse 2013 bis 2015	11
Tabelle 3: Überleitung Geldinventar-Kassenabschluss 2013 bis 2015.....	12

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Anm.	Anmerkung
BSB	Beratung - Service - Betreuung
bzgl.	bezüglich

bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.....	das sind
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-KESCH.....	Kassenerfassungssystem mit chronologischer Journalführung
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
GGU	Geschäftsgruppe Umwelt
HO 2010	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2010
IVM	Inventarvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien
KA.....	Kontrollamt
KAV	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
lit.....	litera
lt.....	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
OEG.....	Offene Erwerbsgesellschaft
Pkt.	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
s.....	siehe
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
UHU.....	Universelle Haushaltsbuchführung auf Unix
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
ZKS.....	Zahlungsverkehr- und KundInnenservice

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog infolge der Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2013 bis 2015 den Abzug von Passivsaldi bei der Ermittlung der Kassenabschlüsse einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien wird durch den Stadtrechnungshof Wien gemäß WStV durchgeführt. Der summenmäßige Abgleich von Einzelpositionen des Kassenabschlusses ist fixer Bestandteil dieser Prüfung.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2016. Die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit den Rechnungsabschlüssen 2013, 2014 und 2015 fanden jeweils im ersten und zweiten Quartal der Jahre 2014, 2015 und 2016 statt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2015.

Die Prüfungshandlungen bestanden aus der Analyse von Buchungen, Saldenabschlüssen, Berechnungen und Jahresabschlüssen im Zusammenhang mit den Abschlussarbeiten für den Rechnungsabschluss. Weiters wurden den Belegen und Buchungen zugrunde liegende Geschäftsfälle und damit im Zusammenhang stehende Verträge und Unterlagen eingesehen sowie diesbezüglich Interviews durchgeführt.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die WStV sieht folgende Bestimmungen für die Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien vor:

(1) Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.

(2) Zu diesem Zweck hat der Magistrat die Rechnungen nach Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat vorzulegen.

Eine nähere Definition, in welcher Form eine solche Prüfung vorzunehmen ist, erfolgt weder in der WStV noch in anderen Regelwerken der Stadt Wien. Darüber hinaus sind die HO 2010 sowie der jährliche Erlass "Rechnungsabschluss" der Finanzdirektion relevant und maßgebend. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gilt außerdem die VRV.

Die Prüfungsbefugnis, für die der Rechnungsabschlussprüfung folgende Gebarungsprüfung, ist in § 73b Abs 1 WStV festgeschrieben.

2. Allgemeines

2.1 Rechnungslegung

2.1.1 Gemäß § 84 (1) WStV ist der Gemeinderat verpflichtet, für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen und das gesamte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in der Verwahrung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und dieses jährlich zu veröffentlichen.

Die kameralen Rechnungslegungsvorschriften gemäß VRV 1997 sehen als Bestandteile des Rechnungsabschlusses den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögens- und Schuldenrechnung fest. Die Regelung letzterer bleibt gemäß VRV 1997 den Ländern (einschließlich Wien) überlassen.

2.1.2 Der Kassenabschluss hat gemäß HO 2010 die Abstattungen sowohl der voranschlagswirksamen als auch der voranschlagsunwirksamen Gebarung in folgender Gliederung nachzuweisen:

1. Einnahmen:

- a) Anfänglicher Kassenstand;
- b) Summe der abgestatteten Einnahmen der voranschlagswirksamen Gebarung;
- c) Summe der voranschlagsunwirksamen Einnahmen;
- d) Gesamtsumme von lit. a bis c.

2. Ausgaben:

- a) Summe der abgestatteten Ausgaben der voranschlagswirksamen Gebarung;
- b) Summe der voranschlagsunwirksamen Ausgaben;
- c) schließlicher Kassenbestand;
- d) Gesamtsumme von lit. a bis c.

Hiezu ist zu erläutern, dass mit Abstattungen tatsächlich gezahlte Geldmittel gemeint sind. Im Unterschied dazu werden in der Haushaltsrechnung die verrechneten d.h. "zur Gebühr" gestellten Gebarungsvorgänge dargestellt, die zwar schon gebucht, aber noch nicht zahlungswirksam wurden bzw. abgestattet sind.

Mit dem Begriff "voranschlagswirksam" (s. HO 2010) werden jene Einnahmen und Ausgaben aus Gebarungsfällen bezeichnet, die in Vollziehung des Voranschlags (d.s. für das jeweilige Haushaltsjahr vom Gemeinderat genehmigte Beträge) auf den Haushaltsstellen bzw. den dazugehörigen Haushaltskonten buchmäßig aufgezeichnet bzw. nachgewiesen werden.

Als "voranschlagsunwirksam" gelten hingegen Gebarungsfälle, die nicht endgültig für eine Haushaltsstelle zu verrechnen sind oder erst zu einem späteren Zeitpunkt auf einer solchen zur Verrechnung gelangen. Beispielsweise handelt es sich dabei um Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten sind bzw. um Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben für die Rückzahlung von kurzfristigen Schulden zur Liquiditätsstärkung (Kassenkredite). Weitere Beispiele dafür sind u.a. Geldverkehrsgebarungen der Kassen, Hilfsbuchungen anlässlich von Richtigstellungen, Rückvergütungen oder Rückforderungen von bereits vollzogenen voranschlagswirksamen Einnahmen oder Ausgaben.

2.1.3 Gemäß HO 2010 ist dem Rechnungsabschluss u.a. ein nach Aktiva und Passiva getrennter Nachweis der in Geld aufgezeichneten Vermögensbestandteile anzuschließen. In der IVM sind die Gliederung dieser Positionen und die Aufzeichnungen zum Finanzvermögen näher geregelt. Demnach sind die in Geld oder Geldeswert aufgezeichneten Vermögensbestandteile in

- Aktiva bestehend aus Beteiligungen, Ausleihungen, Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens, Forderungen, Guthaben bei Banken und Kassenbestände sowie in
- Passiva aus Anleihen, aufgenommenen Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten zu gliedern.

Eine weitere Untergliederung der Aktiva und Passiva hat nach den Erfordernissen der Magistratsabteilung 5 zu erfolgen.

Diese Festlegungen wurden in Form der "Erläuterungen zum Geldinventar" getroffen. Darin ist ausgeführt, dass in den Aktiva das gemäß VRV 1997 auf den Postenklassen 0 und 2 sowie im Passiva das auf den Postenklassen 3 und 9 verrechnete Finanzvermögen dargestellt wird. Unter anderem ist in den Erläuterungen zum Geldinventar festgelegt, dass die auf den Posten 210 bis 219 voranschlagsunwirksam verrechneten Bankguthaben der Geldinventar-Position 1.5 "Guthaben bei Banken" zugeordnet werden. Die auf Post 200 voranschlagsunwirksam verrechneten Bestände werden der Geldinventar-Position 1.6 "Kassenbestände" zugerechnet. Auf der Passivseite des Geldinventars wird gemäß diesen Erläuterungen im Bereich der Geldinventar-Position "Sonstige übrige Verbindlichkeiten" zwischen den Positionen 2.334 "Passivsaldi im Geldverkehr mit Unternehmungen der Stadt Wien" und 2.335 "Passivsaldi mit anderen Unternehmungen" unterschieden. Diese werden auf Sachkonten verrechnet.

Auch eine sogenannte Überleitung vom Geldinventar zum Kassenabschluss ist in den Erläuterungen zum Geldinventar beschrieben. Aufgrund dessen wird der "Schließliche Kassenbestand" gemäß VRV 1997 aus verschiedenen Geldinventar-Positionen ermittelt:

Zunächst wird die Summe aus den Geldinventar-Positionen "Guthaben bei Banken" und "Kassenbestände" und der "Aktivsaldi im Geldverkehr mit Unternehmungen der Stadt

Wien bzw. anderer Unternehmungen" gebildet. Von dieser Summe werden die Geldinventar-Positionen "Passivsaldi im Geldverkehr mit Unternehmungen der Stadt Wien bzw. anderen Unternehmungen" sowie "abrechnungstechnische Passivstände" (Kontobewegungen zum Jahreswechsel z.B. nachträgliche Valutabuchungen) abgezogen. Als Ergebnis dieser Berechnung wird der "Schließliche Kassenbestand" des Kassenabschlusses gebildet.

2.2 Buchführung

2.2.1 Das Finanzvermögen ist gemäß IVM in der o.a. Gliederung in den Buchhaltungsabteilungen der Magistratsabteilung 6 buchmäßig nachzuweisen. Bei Kassenbeständen und Bankkonten ist zwischen dem zentral in der ehemaligen Stadthauptkasse und nunmehrigen Referat ZKS der Magistratsabteilung 6 sowie dem dezentral in den Buchhaltungsabteilungen nachzuweisenden Finanzvermögen zu unterscheiden. Über zentrale Bestände des Finanzvermögens ist täglich durch das Referat ZKS ein Tagesschluss zu erstellen. Die Weiterverrechnung von Geldbewegungen an die zuständigen Buchhaltungsabteilungen ist auf den sogenannten Verrechnungskonten des Referats ZKS nachzuweisen. Für die vollständige Aufnahme der zentralen Bestände in das anlässlich des Rechnungsabschlusses zu veröffentlichende Finanzvermögen ist gemäß IVM das Referat BSB der Magistratsabteilung 6 zuständig.

2.2.2 Für bestimmte Dienststellen oder Einrichtungen eröffnete Bankkonten stellen dezentrale Bestände des Finanzvermögens dar. Die Geldbewegungen sind durch die jeweils zuständige Dienststelle oder Einrichtung sowohl hinsichtlich der baren als auch unbaren Geschäftsfälle täglich in Journale einzutragen. Die Journale sind grundsätzlich monatlich abzurechnen und bis zum 15. des Folgemonats der Buchhaltungsabteilung vorzulegen. Für die Zusammenfassung der von den Buchhaltungsabteilungen bearbeiteten Bestände mit den zentralen Beständen und deren Veröffentlichung im Finanzvermögen ist gemäß IVM das Referat BSB der Magistratsabteilung 6 zuständig. Hiezu ist anzumerken, dass gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Magistratsabteilung 5 für die Erstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses zuständig ist, wobei das Geldinventar einen Teil dessen bildet.

2.2.3 Bezüglich der sonstigen Bestände des Finanzvermögens (wie z.B. Sparbücher, Beteiligungen, Wertpapiere, Ausleihungen und Anleihen) ist in der IVM geregelt, dass deren Anschaffung und Auflösung in SAP so zu führen sind, dass die diesbezüglichen Bewegungen über EDV auswertbar sind. Unter anderem ist die Aktualität der Daten für den Rechnungsabschluss sicherzustellen.

2.2.4 Hinsichtlich der Unternehmungen der Stadt Wien wurden in der WStV Regelungen über die mit der Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung im Zusammenhang stehenden Vermögensgebarung getroffen. Zwar sind diese Unternehmungen Teil des Magistrats der Stadt Wien und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, ihr Vermögen ist jedoch vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten. Jene ehemaligen Verwaltungszweige der Stadt Wien, denen diese Eigenschaft zuerkannt wurde, sind die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund und die Unternehmung Wien Kanal.

Statutengemäß können die Unternehmungen Leistungen anderer Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien gegen einen angemessenen Ersatz für den Personal- und Sachaufwand in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Durchführung des Rechnungswesens bestehen Leistungsvereinbarungen zwischen den Unternehmungen und der Magistratsabteilung 6.

2.2.5 In der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien sind die für die gegenständliche Prüfung relevanten Zuständigkeiten im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens wie folgt zwischen den Magistratsabteilungen 5 und 6 geteilt:

Tabelle 1: Ausgewählte Aufgaben der Magistratsabteilungen 5 und 6

Magistratsabteilung 5	Magistratsabteilung 6
Finanzangelegenheiten allgemeiner Art und einzelne Finanzangelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung	Buchführung hinsichtlich der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung
Grundsätzliche Angelegenheiten des Finanzmanagements	Vermögensnachweisung einschließlich der Doppik
Angelegenheiten der Aufnahme, Verzinsung und Tilgung von Anleihen und Darlehen	Führung der Verrechnungs- und Kontokorrentkonten auch für Unternehmungen der Stadt Wien; Durchführung des Zahlungsverkehrs
Angelegenheiten des Geld- und Kreditwesens, Banken- und Zahlungsverkehrs; Angelegenheiten der Anlage und Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens	Prüfung von Zahlungsanordnungen, Rechnungen und Zahlungsverpflichtungen sowie der Geldgebarung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis, der formellen, sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
Erstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses	Verfassung von Teilrechnungsabschlüssen, Bilanzen, Nachweise aufgrund der VRV

Quelle: Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

2.3 Erstellung des Kassenabschlusses

2.3.1 In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2013 bis 2015 wurden die Kassenabschlüsse der Stadt Wien wie folgt ausgewiesen (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Kassenabschlüsse 2013 bis 2015

Kassenabschluss	2013	2014	2015
Einnahmen			
Anfänglicher Kassenbestand	1.555.675.487,71	1.776.244.928,93	1.738.644.532,26
Voranschlagswirksame Gebarung	12.435.419.304,57	12.534.758.021,97	12.722.875.999,60
Voranschlagsunwirksame Gebarung	42.760.904.853,42	44.941.034.894,25	87.731.676.073,61
Summe	56.751.999.645,70	59.252.037.845,15	102.193.196.605,47
Ausgaben			
Voranschlagswirksame Gebarung	12.396.848.945,06	12.523.959.860,06	12.919.227.727,77
Voranschlagsunwirksame Gebarung	42.578.905.771,71	44.989.433.452,83	87.567.628.363,53
Schließlicher Kassenbestand	1.776.244.928,93	1.738.644.532,26	1.706.340.514,17
Summe	56.751.999.645,70	59.252.037.845,15	102.193.196.605,47

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien

Hinsichtlich des Anstieges der voranschlagsunwirksamen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2015 teilte die Magistratsabteilung 6 mit, dass im Jahr 2014 die Buchführung umgestellt wurde, um den Zahlungsverkehr zu automatisieren. Seit diesem Zeitpunkt buch-

te das Referat ZKS auch im voranschlagsunwirksamen Haushalt unter Verwendung folgender Finanzpositionen:

0/9.287000 Sonstige Forderungen

0/9.288000 Gegenkonto für die Überrechnung zum Rechnungsabschluss

0/9.367000 Sonstige Erläge

0/9.368000 Fehlerhafte Zahlungen

0/9.379000 Sonstige Verbindlichkeiten

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 werden in der Systematik des Buchführungssystems SAP durch einen sogenannten "Ausgleich am Sachkonto" die für die Erhöhung ursächlichen, umsatz erhöhenden, aber kassenstandsneutralen Buchungen im Haushalt erzeugt. Dies wurde erstmals mit dem Rechnungsabschluss 2015 wirksam.

2.3.2 Wie bereits erwähnt ist der im Kassenabschluss als "Schließlicher Kassenbestand" ausgewiesene Betrag ein Wert, der sich aus der Berechnung diverser Positionen ergibt, die im Geldinventar des Rechnungsabschlusses dargestellt sind. Diese Berechnung wurde gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 für die Jahre 2013 bis 2015 wie folgt vorgenommen (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Überleitung Geldinventar-Kassenabschluss 2013 bis 2015

Geldinventar-Position Nr.	Bezeichnung	2013	2014	2015
1.51	Euroguthaben	2.065.886.866,96	1.965.712.653,98	1.917.931.224,14
1.52	Guthaben in Fremdwährungen	150.138,21	260.033,92	276.400,27
1.6	Kassenbestände	15.892.892,04	1.638.798,07	1.459.584,60
	Summe	2.081.929.897,21	1.967.611.485,97	1.919.667.209,01
2.334 bzw. 2.335 im Jahr 2013	Passivsaldi im Geldverkehr mit Unternehmungen der Stadt Wien	-305.684.968,28	-228.860.701,28	-213.207.054,75
2.336	Abrechnungstechnische Passivstände im Geldverkehr	-	-106.252,43	-119.640,09
	Schließlicher Kassenbestand (lt. Kassenabschluss)	1.776.244.928,93	1.738.644.532,26	1.706.340.514,17

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien, Daten der Magistratsabteilung 6

Für die Berechnung des Kassenabschlusses und die Erstellung des Geldinventars war gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 das Referat BSB zuständig.

Ein Saldenabgleich zwischen den die Passivsaldi enthaltenden Geldinventar-Positionen des Rechnungsabschlusses des Magistrats der Stadt Wien und den jeweiligen Forderungen und Verbindlichkeiten der Jahresabschlüsse der Unternehmungen erfolgte lt. Magistratsabteilung 6 aufseiten der Unternehmungen durch Wirtschaftsprüfer. Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses werden seitens des Magistrats der Stadt Wien vom Referat ZKS lediglich die Salden mit der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund abgestimmt.

Ergänzend war zu betonen, dass der Stadtrechnungshof Wien bereits im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2012 einen Abgleich der Passivsaldi mit Unternehmungen der Stadt Wien mangels vorliegender Saldenbestätigungen und Belege nicht vornehmen konnte und daher diesbezügliche organisatorische Maßnahmen angeregt hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl in den Internen Kontrollsystemen der Magistratsabteilungen 5 und 6 vollständige und nachvollziehbare Endkontrollen auf der Grundlage von Saldenabgleichen für die im Geldinventar veröffentlichten Daten vorzusehen.

3. Passivsaldi im Geldverkehr mit Unternehmungen

3.1 Ergebnisse aus der Prüfung der Rechnungsabschlüsse

3.1.1 Bei der Prüfung der Rechnungsabschlüsse wurden vom Stadtrechnungshof Wien u.a. jene Belege und Nachweise stichprobenweise eingesehen, die der Überleitungsrechnung (s. Tab. 3) zugrunde liegen.

3.1.2 Bezüglich der Geldinventar-Position "Passivsaldi im Geldverkehr mit Unternehmungen der Stadt Wien" in der Höhe von insgesamt 305.684.968,28 EUR wurden für die Prüfung des Kassenabschlusses und seiner Herleitung aus den Geldinventar-Positionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2013 erstmals Belege für einen Saldenabgleich vorgelegt. Die für die Unternehmungen testierten Jahresabschlüsse standen zum Zeitpunkt dieser Prüfung jedoch für einen Saldenabgleich nicht zur Verfü-

gung, weshalb der Stadtrechnungshof Wien abermals organisatorische Maßnahmen zur rechtzeitigen Übermittlung dieser Informationen anregte.

Es wurde ein Betrag von 272.973.606,81 EUR als Verbindlichkeit gegenüber der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund in Form eines dieser Unternehmung zugeordneten Girokontoauszugs belegmäßig nachgewiesen.

Abzüglich dieses Betrages verblieb daher ein errechneter Differenzbetrag von der gesamten Geldinventar-Position "Passivsaldo im Geldverkehr mit Unternehmungen der Stadt Wien" von 32.711.361,47 EUR. Hiefür lagen keine Girokontoauszüge als Belege bzw. Nachweise vor. Es wurde dem Stadtrechnungshof Wien jedoch eine "SAP-Sachkonten Einzelpostenliste" aus dem Buchführungssystem des Magistrats der Stadt Wien mit der Bezeichnung "Verrechnungskonten Fremde Konten" übermittelt. Auf dieser war ein Passivsaldo von 32.708.004,94 EUR im Geldverkehr mit der Unternehmung Wien Kanal mit einer Datumsangabe vom 17. April 2014 dargestellt. Ein verbleibender Betrag von 3.356,53 EUR konnte damit nicht erklärt werden.

Die Aufklärung des gesamten Differenzbetrages und die Durchführung von Korrekturbuchungen wurden von den Magistratsabteilungen 5 und 6 für das Verwaltungsjahr 2014 zugesagt.

3.1.3 Im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 teilte die Magistratsabteilung 6 hinsichtlich des oben erwähnten Differenzbetrages mit, dass sich ein Betrag von 32.708.004,94 EUR auf einem Sachkonto der Unternehmung Wien Kanal befindet. Dieser Saldo sei in den Jahren 2009 bis 2010 u.a. durch Fehlbuchungen entstanden.

Die Magistratsabteilung 6 gab in diesem Zusammenhang an, dass 32,50 Mio. EUR des Differenzbetrages von 32.711.361,47 EUR einem voranschlagsunwirksamen Rückstand zugeordnet wurden, der sich im Zuge der Unternehmenswerdung der Unternehmung Wien Kanal ergeben hatte. Diesbezügliche Unterlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellt. Die Aufklärung des damals verbleibenden Differenzbetrages von 211.361,47 EUR wurde für das Verwaltungsjahr 2015 in Aussicht gestellt.

3.1.4 Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 wurden der Kassenabschluss und seine Überleitung aus dem Geldinventar abermals geprüft. Zur Klärung des oben genannten Differenzbetrages aus der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2013 wurde von der Magistratsabteilung 6 ausgeführt, dass es bisher nicht gelungen sei, den verbleibenden Differenzbetrag in der Höhe von 211.361,47 EUR aufzuklären. Eine Zuordnung würde aber im Verwaltungsjahr 2016 erfolgen.

Der Stadtrechnungshof Wien betonte in diesem Zusammenhang das Erfordernis, seine Kontrollen auf den Grundlagen von vollständigen Nachweisen vorzunehmen. Im Fall des Kassenabschlusses könnte nämlich ein fehlerhafter Ausweis von Beträgen bei der Überleitungsrechnung vom Geldinventar zu verfälschten Kassenbeständen auch in den Folgejahren führen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher den Magistratsabteilungen 5 und 6, im Zuge von Saldenabgleichen festgestellte Differenzbeträge umgehend zu klären und fehlerhafte Beträge stets vor ihrem Ausweis im Rechnungsabschluss des jeweiligen Jahres zu korrigieren.

3.2 Ursachen für Differenzbeträge

3.2.1 Zur Prüfung des Rechnungsabschlusses 2013 wurden dem Stadtrechnungshof Wien - wie bereits erwähnt - Unterlagen über die Differenzbeträge im Bereich "Passivsaldi im Geldverkehr mit Unternehmungen der Stadt Wien" zur Verfügung gestellt.

Als Ursache für die Entstehung des Differenzbetrages in der Höhe von 32.708.004,94 EUR lt. dem Sachkontoauszug 99281002 "Fremde Konten" wurde von der Magistratsabteilung 5 ausgeführt, dass im Zuge der Unternehmungswerdung von Wien Kanal im Jahr 2009 die Girokontonummer der ehemaligen Magistratsabteilung 30 beibehalten wurde. Anfang des Jahres 2009 wurden daher am selben Girokonto Einzahlungen bzw. Auszahlungen sowohl für die Unternehmung als auch für die Magistratsabteilung 30 gebucht. Weiters erfolgte in dieser Zeit die Umstellung der damaligen Stadthauptkasse

auf das Buchführungssystem SAP. Bedingt durch diese Umstände kam es in dieser Zeit zu Fehlbuchungen auf den Sachkonten.

Unterlagen zur Aufklärung und Korrektur dieses Differenzbetrages wurden dem Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 übermittelt. Aus diesen Belegen und Buchungsauszügen ging hervor, dass ein Teil des Differenzbetrages im Ausmaß von 32,50 Mio. EUR aus sogenannten "Abschichtungsbeträgen" einer OEG Genussrechtstranche stammte. Diesbezügliche Vertragsunterlagen zur Einsichtnahme in das Grundgeschäft wurden dem Stadtrechnungshof Wien im Zuge der gegenständlichen Prüfung nachgereicht.

3.2.1.1 Das mit den o.a. Abschichtungsbeträgen zusammenhängende Grundgeschäft betraf einen im Jahr 2003 von der damaligen Magistratsabteilung 4 mit einem Kreditinstitut abgeschlossenen Vertrag über die Veranlagung eines Betrages von 118,30 Mio. EUR. Dieser stellte eine Wiederveranlagung dar und stand mit der Cross Border Leasing Transaktion eines Teils der Kanal- und Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Wien im Zusammenhang. In dieser mit Pr.Z. 01487/2003-GGU am 23. April 2003 vom Gemeinderat genehmigten Transaktion wurde u.a. die Aufnahme eines C-Kredits (sogenanntes C-Loan) bei einem Kreditinstitut im Ausmaß von 121,30 Mio. EUR bewilligt.

Im detaillierten Transaktionshandbuch der Cross Border Leasing Transaktion wurde bzgl. der buchhalterischen Behandlung dieses Betrages festgelegt, dass in einem ersten Schritt im Rechnungsabschluss 2003 eine sogenannte Investitionsdarlehensaufnahme (Anm.: Aufnahme C-Kredit) einnahmenseitig erfolgen soll. Ausgabenseitig war eine Zuführung zu einer Rücklage am Ansatz 8510 der damaligen Magistratsabteilung 30 vorzunehmen. Gemäß Transaktionshandbuch sollten diese Rücklagenbeträge für die Zwecke der Finalisierung des Wiener Kanalsystems einnahmenseitig vom Ansatz 8510 in den folgenden Jahren entnommen werden. Die Tilgung dieses "echten" Investitionsdarlehens sollte ausgabenseitig am Ansatz 8510 unter der Post Mietzinse erfolgen.

3.2.1.2 Weiters wurde dem Stadtrechnungshof Wien ein Aktenvermerk der Magistratsabteilung 5 vom 11. September 2003 mit dem Betreff "Veranlagung aus dem Cross-Border-Lease der Magistratsabteilung 30 (C-Loan)" übermittelt. Daraus ging hervor, dass 3 Mio. EUR im Jahr 2003 bzw. Anfang des Jahres 2004 bereits von der ehemaligen Magistratsabteilung 30 für Investitionszwecke benötigt wurden. Im Aktenvermerk war weiters angeordnet worden, für das sogenannte Finanzierungsgeschäft (Anm.: Es handelt sich um die Wiederveranlagung von C-Kredit-Mitteln als OEG Genussrechtstranche) 118,30 Mio. EUR an ein Kreditinstitut zu überweisen.

3.2.1.3 Hiezu ist zu erläutern, dass es sich bei der OEG Genussrechtstranche um eine Zeichnung von obligationenähnlichen Genussrechten eines Tochterunternehmens im Mehrheitseigentum des o.a. Kreditinstituts handelt. Genussrechte stellen Vermögensrechte dar, die der Genussscheinemittent (Anm.: Kreditinstitut) dem Genussscheininhaber (z.B. Stadt Wien) als Gegenleistung für die Überlassung von Kapital einräumt.

Im vorliegenden Vertrag zur Wiederveranlagung der mit dem C-Kredit aufgenommenen Mittel war beabsichtigt, innerhalb von sechs Rechnungsjahren (ab dem Jahr 2004) den Mittelrückfluss durch Abschichtungsbeträge an die Stadt Wien zu leisten. Als Renditeerwartungen wurde die Erwirtschaftung von 4,5 % auf das eingesetzte Kapital für diesen Zeitraum in Aussicht gestellt. Eine mögliche Verlustbeteiligung wurde auf die Höhe der Genussrechtseinlage begrenzt. Es fiel jedoch auf, dass die diesbezügliche Beendigungsvereinbarung mit dem oben erwähnten Tochterunternehmen erst im Jahr 2012 erfolgt war. Darüber hinaus erklärte die Stadt Wien im Zuge dieser Vereinbarung ihr Einverständnis damit, dass bei Übertragung der dem Genussrecht unterliegenden Vermögenswerte die Summe der zu übertragenden Geldbestände weniger als das Nominale des Genussrechts (Anm.: Eingezahlter, kreditfinanzierter Betrag) sein kann.

Vom Stadtrechnungshof Wien war in diesem Zusammenhang auf das Erfordernis hinzuweisen, das in Rücklagen befindliche Finanzvermögen der Stadt Wien mittels Veranlagung als Mittelreserve zu sichern.

3.2.1.4 Im Zuge der ersten Prüfung der Cross Border Leasing Transaktion (KA - K-17/08) wurde die damalige Magistratsabteilung 4 vom damaligen Kontrollamt der Stadt Wien hinsichtlich der Beteiligung des oben erwähnten Kreditinstituts an der Cross Border Leasingtransaktion befragt. Die Magistratsabteilung 4 teilte diesbezüglich mit, dass dieses lediglich als C-Kreditgeberin fungiert hätte. Mit der Wiederveranlagung dieser Mittel in Form einer OEG Genussrechtstranche war jedoch nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ein weiterer Vertragsabschluss erfolgt, der über die Gewährung eines Darlehens hinausgegangen war. Hiezu war zu erläutern, dass am 1. Oktober 2009 die Magistratsabteilung 4 aufgelöst wurde. Die entsprechenden Agenden bzgl. der Cross Border Leasing Transaktion waren seither der Magistratsabteilung 5 zugeordnet.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte in diesem Zusammenhang an, dass es sich bei dem o.a. Genussrechtsvertrag um einen Vertrag gem. § 88 Abs 1 lit. I WStV handelt, der aufgrund der Höhe der Vertragssumme jedenfalls der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 bezog sich der oben genannte Gemeinderatsbeschluss über die Cross Border Leasing Transaktion auch auf die OEG Genussrechtstranche. Der zusätzliche Vertrag über die OEG Genussrechtstranche war aber weder im sogenannten Gemeinderatsbeschluss noch im Transaktionshandbuch explizit angeführt.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war dazu festzuhalten, dass der Genussrechtsvertrag nur bei weiter Auslegung des Wortlautes der Gemeinderatsbeschlüsse als ein im Zusammenhang mit der Cross Border Leasing Transaktion stehender Vertrag gesehen werden kann. Zwar ist der Genussrechtsvertrag in keiner Darstellung der Cross Border Leasing Transaktion erwähnt, doch handelt es sich bei dessen Vertragsgegenstand um jene Mittel, die aus dem C-Kredit der Cross Border Leasing Transaktion stammen.

Es wäre aus Gründen der Transparenz und der Informationspflichten gegenüber dem beschließenden Organ dennoch tunlich gewesen, auch die Vereinbarung über das Genussrecht gesondert in die Darstellung bzw. Begründung zu den genannten Anträgen an den Gemeinderat aufzunehmen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 5, künftige Gemeinderatsanträge über die Durchführung von Finanzierungstransaktionen präziser zu formulieren.

3.2.2 Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 betraf ein Teil des festgestellten Differenzbetrages im Bereich der Geldinventar-Position "Passivsaldi gegenüber Unternehmungen der Stadt Wien" die Unternehmung Wien Kanal im Zusammenhang mit Abschichtungszahlungen der OEG Genussrechtstranche. Aus diesem Grund erfolgte eine Einschau in die Jahresabschlüsse der Unternehmung. Hiezu ist zu betonen, dass ein Saldenabgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Organisationen Summengleichheit ergeben sollte.

3.2.2.1 Im Zuge der Einschau wurde dem Stadtrechnungshof Wien bestätigt, dass die Unternehmung Wien Kanal in sämtliche Rechte und Pflichten der damaligen Magistratsabteilung 30 eingetreten war. Der erste Jahresabschluss der Unternehmung Wien Kanal wurde für das Jahr 2009 erstellt und vom Wirtschaftsprüfer geprüft.

Es wurde anhand von Kontoauszügen der Girokonten von der Unternehmung Wien Kanal belegmäßig nachgewiesen, dass ihr Abschichtungsbeträge der Jahre 2009 bis 2012 in der Höhe von 32,45 Mio. EUR vom Kreditinstitut zugeflossen sind. Weiters bestätigte die Unternehmung Wien Kanal, dass hinsichtlich der Abschichtungsbeträge der OEG Genussrechtstranche keine korrespondierenden Forderungen gegenüber der Stadt Wien existiert haben. Jedoch wurde im Jahresabschluss 2010 ausgeführt, dass sich die sonstigen Forderungen von 52,70 Mio. EUR auf 7,58 Mio. EUR reduziert hätten. Als Begründung für diese Reduktion wurde die Übernahme von Beträgen aus einem Verrechnungskonto gegenüber der Stadt Wien angeführt. Auf diesem Verrechnungskonto wäre das sogenannte "Cash Clearing" im Zuge der Errichtung der Unternehmung Wien Kanal vorgenommen worden.

3.2.2.2 Der Ausweis des Genussrechtes erfolgte im Zuge der Aufnahme in die zu führenden Bücher, womit die Widmung dieses Vermögenswertes als Eigentum der Unter-

nehmung Wien Kanal vorgenommen wurde. Die Darstellung im Jahresabschluss erfolgte als Ausleihung. Passivseitig wurde die gebundene Kapitalrücklage entsprechend dotiert. Unternehmensrechtlich wurde die Abschichtung als Ertrag aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen abzüglich des Buchwertabganges des Finanzanlagevermögens dargestellt. Im vorliegenden Fall war sowohl der Ertrag als auch der Buchwertabgang gleich hoch, weshalb sich das Ergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung neutral gestaltete. Bilanzmäßig führte die Transaktion zu einem sogenannten Aktivtausch, indem die Ausleihungen um die Abschichtung reduziert und die Bankguthaben in gleicher Höhe vermehrt wurden. Somit ergab sich eine Umschichtung von Anlagevermögen zum Umlaufvermögen. Da es sich im vorliegenden Fall um ein reines Veranlagungsgeschäft - kein derivatives Finanzgeschäft - handelte, wurde dieses nicht im Lagebericht als Finanzgeschäft erwähnt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass dieser Teil der Geldinventar-Position "Passivsaldi mit Unternehmungen der Stadt Wien" (32,45 Mio. EUR) somit nicht aus den summierten Abschichtungszahlungen der OEG Genussrechtstranche der Jahre 2009 bis 2012 resultieren können.

3.2.2.3 Bezüglich des oben erwähnten "Cash Clearings" auf einem Verrechnungskonto zwischen der Unternehmung Wien Kanal und der Stadt Wien wurde dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 6 eine die Jahre 2009 bis 2013 umfassende Aufzeichnung in Form einer Excel-Tabelle vorgelegt. Sie enthielt eine Darstellung der am Sachkonto 99281002 "Fremde Konten" vorgenommenen Buchungen aus zwei Buchführungssystemen (UHU, SAP).

Diese Buchungsauszüge belegen zwar die Höhe des negativen Saldos von 32.708.004,94 EUR, weisen jedoch keine Beträge in Höhe der einzelnen Abschichtungszahlungen auf. Von der Magistratsabteilung 6 wurde hiezu ausgeführt, dass es sich bei den aufgelisteten Beträgen um Kontoauszugsbuchungen vom Hauptkonto der Stadt Wien betreffend die Unternehmung Wien Kanal auf dem Sachkonto 99281002 handelte. So wurden z.B. die Personalkosten noch vom Hauptkonto abgebucht bzw. erfolgten noch Einzahlungen auf dieses Konto. Einzahlungen wurden an die Unterneh-

mung Wien Kanal überwiesen bzw. Auszahlungen wurden von ihr rückgefordert. Detaillierte Informationen über die Ursache der einzelnen Buchungen waren aus den Auflistungen nicht ersichtlich, erklärende diesbezügliche Belege wurden nicht vorgelegt.

Auf die Frage, ob dieser Saldo im Zusammenhang mit dem im Jahresabschluss der Unternehmung Wien Kanal erwähnten "Cash Clearing"-Verrechnungskonto stand, vermutete die Magistratsabteilung 6, dass es sich dabei teilweise um den an die Unternehmung Wien Kanal überwiesenen Kassenstand handelt. Diesbezüglich merkt der Stadtrechnungshof Wien an, dass zwischen der Magistratsabteilung 6 und der Unternehmung Wien Kanal ein Übereinkommen über die Rechnungsführung vorliegt. Dieses regelt neben der ordnungsgemäßen Buchführung u.a. die automatisierte Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Belegwesens und die Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung durch die Magistratsabteilung 6.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 6 die Einhaltung des Übereinkommens mit der Unternehmung Wien Kanal. Bei der Rechnungsführung sollte auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geachtet werden.

3.2.3 Zur vertiefenden Klärung des Differenzbetrages im Bereich Passivsaldo mit Unternehmungen der Stadt Wien führte die Magistratsabteilung 6 weiters aus, dass im Jahr 2009 eine Forderung in der Höhe von 258.004,94 EUR beglichen wurde. Diese resultierte aus einem nachgeforderten Kostenersatz der Entsorgungsbetriebe Simmering (EBS) aus dem Jahr 2008 für Bedienstete der damaligen Magistratsabteilung 30. Diese Forderung war im Jahr 2009 vor dem Zeitpunkt der Unternehmungswerdung von Wien Kanal mit 1. April 2009 sowohl im Buchungskreis der ehemaligen Magistratsabteilung 30 als auch in jenem der Unternehmung Wien Kanal verbucht worden. Gemäß den vorliegenden Belegen erfolgte der Zahlungseingang aber korrekt am Girokonto der damaligen Magistratsabteilung 30 und wurde unmittelbar an ein Girokonto der damaligen Stadthauptkasse weiterüberwiesen.

Im Rahmen einer externen Steuerprüfung wurde im Jahr 2010 gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 festgestellt, dass der buchhalterische Kassenstand um 258.004,94 EUR höher war als der tatsächliche. Daher wurde von der Unternehmung Wien Kanal im Jahr 2010 eine Buchungsanweisung zur Korrektur an die zuständige Buchhaltungsabteilung übermittelt. Zusätzlich wurde im Jahr 2010 der Betrag gemäß den vorliegenden Belegen nochmals von einem Girokonto der Unternehmung Wien Kanal an ein Girokonto der Stadthauptkasse überwiesen. Der buchhalterische Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Stadt Wien und der Unternehmung Wien Kanal erfolgte - wie bereits erwähnt - im Weg eines sogenannten "Cash Clearing"-Vorgangs. Belege eines diesbezüglichen Saldenabgleichs zwischen der Unternehmung Wien Kanal und dem Magistrat der Stadt Wien lagen dem Stadtrechnungshof Wien nicht vor.

Im Ergebnis konnte der oben genannte Betrag nicht eindeutig der Unternehmung bzw. der ehemaligen Magistratsabteilung zugeordnet werden und wurde lt. Magistratsabteilung 6 als Verbindlichkeit in SAP erfasst.

3.2.4 Den im Pkt. 3.1.2 erwähnten restlichen Teilbetrag von 3.356,53 EUR des gesamten Differenzbetrages von 32.711.361,47 EUR begründete die Magistratsabteilung 6 mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs auf Verrechnungskonten in der damaligen Stadthauptkasse.

Im Jahr 2013 wurden gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 in den Stadtkassen Pflegegebühren vereinnahmt. Diese wurden in E-Kesch erfasst und auf ein Girokonto der Stadt Wien vereinnahmt. Eine automatisierte Überweisung auf ein Girokonto der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund war im Buchführungssystem jedoch nicht vorgesehen. Zum 31. Dezember 2013 lagen daher Einzahlungsbeträge im Ausmaß von 2.356,53 EUR vor. Sie waren im schwebenden Zahlungsverkehr der Stadthauptkasse enthalten und auf Verrechnungskonten der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund bereits zugeordnet. Der Betrag wurde aber erst im Jahr 2014 auf ein Girokonto der Unternehmung überwiesen.

Für den verbleibenden Betrag in der Höhe von 1.000,-- EUR war gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 ein sogenannter "Sockelbetrag" am sogenannten "KAV-Hauptgirokonto" ausschlaggebend. Dieser war mit der Umwidmung des ehemals für andere Zwecke eingesetzten Girokontos der Stadt Wien übernommen, jedoch im Kas- senstand der Stadt Wien ausgewiesen worden.

Diesbezügliche Richtigstellungen erfolgten noch vor Erstellung des Rechnungsab- schlusses 2013 der Stadt Wien und wurden gemäß den Angaben der Magistratsabtei- lung 6 mit dem Wirtschaftsprüfer, der die Bilanz der Unternehmung Wiener Kranken- anstaltenverbund prüfte, abgestimmt.

3.3 Korrekturbuchungen

3.3.1 Dem Stadtrechnungshof Wien wurde im Zuge der gegenständlichen Prüfung von der Magistratsabteilung 6 ein Buchungsauszug des Sachkontos 99281002 "Fremde Konten" in Form einer Excel-Tabelle übermittelt. Zwei Buchungen auf dieser Liste wa- ren mit der erläuternden Bezeichnung "Korrektur Kassenstand" versehen und umfassen jeweils die Höhe von 32.708.004,94 EUR. Das Buchungsdatum lautete auf den 14. Februar 2014 und 31. März 2014. Weil diese Beträge einmal mit einem positiven und einmal mit einem negativen Vorzeichen versehen waren, blieb im Ergebnis - wie bereits im Pkt. 3.1.2 ausgeführt - der mit 17. April 2014 datierte Passivsaldo in ebendie- ser Höhe am Sachkonto 99281002 bestehen.

Für das Rechnungsjahr 2014 wurde als "Passivsaldo mit Unternehmungen der Stadt Wien" nur mehr ein der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund betreffender Betrag im Geldinventar ausgewiesen (228.860.701,28 EUR).

3.3.2 Im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 wurden dem Stadtrech- nungshof Wien von der Magistratsabteilung 6 Unterlagen hinsichtlich einer Korrektur im Bereich "Passivsaldi mit Unternehmungen der Stadt Wien" vorgelegt. Als Begründung wurde ein voranschlagsunwirksamer Rückstand, der durch die Unternehmungswerdung von Wien Kanal entstanden war, angegeben. Die Korrekturbuchung erfolgte gemäß diesen Unterlagen auf Grundlage eines Zahlungsflusses in der Höhe von 32,50 Mio.

EUR aus dem Titel der OEG Genussrechtstranche. Dieser Vorgang resultierte in einer Geldüberweisung zwischen zwei Girokonten des Magistrats der Stadt Wien. Hiezu ist zu betonen, dass damit kein Geldfluss und somit auch kein wertmäßiger Ausgleich zwischen der Stadt Wien und der Unternehmung Wien Kanal erfolgt war. Für den Stadtrechnungshof Wien war daher nicht nachvollziehbar, in welchem Zusammenhang diese Geldüberweisung mit der Ausbuchung eines korrespondierenden Passivsaldo in der Finanzbuchhaltung stehen sollte. Darüber hinaus entsprach die Betragshöhe nicht der tatsächlichen Betragssumme aus dem Titel der OEG Genussrechtstranche entstandenen Wert in der Höhe von 32,45 Mio. EUR.

3.3.3 Im Ergebnis stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass im Bereich der Geldinventar-Position "Passivsaldi mit Unternehmungen der Stadt Wien" der Betrag von 32,45 Mio. EUR aus dem Titel der OEG Genussrechtstranche belegmäßig geklärt war. Die daraus resultierenden Abschichtungszahlungen waren aber bereits im Sondervermögen der Unternehmung Wien Kanal enthalten. Die in Summe betragsgleichen Buchungen am Sachkonto 99281002 "Fremde Konten" wurden zwar von der Magistratsabteilung 6 als Saldenübertrag im Zuge der Umstellung von Buchungssystemen dem Stadtrechnungshof Wien gezeigt, jedoch wurden die summenbildenden Einzelpositionen nicht nachgewiesen. Eine nachvollziehbare Basis für den Ausweis dieses Betrages im Geldinventar der Stadt Wien des Jahres 2013 war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien daher nicht gegeben.

Die Grundlage für den Ausweis des Passivsaldo in der Höhe von 258.004,94 EUR wurde hingegen mit den Belegen über die doppelt erfolgte Überweisung zwischen der ehemaligen Magistratsabteilung 30 bzw. der Unternehmung Wien Kanal und der damaligen Stadthauptkasse nachgewiesen. Daher bestand nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien der Ausweis dieses Betrages als Passivsaldo im Geldinventar der Stadt Wien zu Recht.

Andererseits war zu betonen, dass der im Bereich der Passivsaldi jährlich ausgewiesene Sachkontosaldo bzgl. der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund insofern

keine echte Verbindlichkeit darstellte, als dieser bereits jeweils mit 31. Dezember des Jahres lt. Bankbrief am Girokonto der Unternehmung vorhanden war.

3.3.4 Vor diesem Hintergrund ist zu erwähnen, dass ein formalisierter Saldenabgleich zwischen den Forderungen und Verbindlichkeiten des Magistrats der Stadt Wien und der Unternehmungen der Stadt Wien gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 durch diese selbst lediglich für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund vorgenommen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 5 und 6 nur jene Verbindlichkeiten im Geldinventar des Rechnungsabschlusses anzuführen, die bei der jeweiligen Organisation als Forderung gegenüber der Stadt Wien aufscheinen.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 5

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl in den Internen Kontrollsystemen der Magistratsabteilungen 5 und 6 vollständige und nachvollziehbare Endkontrollen auf der Grundlage von Saldenabgleichen für die im Geldinventar veröffentlichten Daten vorzusehen (s. Pkt. 2.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien entsprechen.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher den Magistratsabteilungen 5 und 6, im Zuge von Saldenabgleichen festgestellte Differenzbeträge umgehend zu klären und fehlerhafte Beträge stets vor ihrem Ausweis im Rechnungsabschluss des jeweiligen Jahres zu korrigieren (s. Pkt. 3.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 wird die rasche Klärung von im Zuge von Saldenabgleichen festgestellten Differenzbeträgen und nach Möglichkeit deren Korrektur vor ihrem Ausweis im Rechnungsabschluss des jeweiligen Jahres veranlassen.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 5, künftige Gemeinderatsanträge über die Durchführung von Finanzierungstransaktionen präziser zu formulieren (s. Pkt. 3.2.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien entsprechen.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 5 und 6 nur jene Verbindlichkeiten im Geldinventar des Rechnungsabschlusses anzuführen, die bei der jeweiligen Organisation als Forderung gegenüber der Stadt Wien aufscheinen (s. Pkt. 3.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Im Geldinventar des Rechnungsabschlusses werden Verbindlichkeiten, die bei der jeweiligen Organisation als Forderung aufscheinen, unter der Position 2.331 - Ausgabenrückstände der voranschlagswirksamen Haushaltsstellen ausgewiesen. Unter der Position Passivsaldi wird derzeit der Bankkontostand einer Unternehmung der Stadt Wien ausgewiesen, der in Entsprechung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, künftig entfallen wird.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 6

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl in den Internen Kontrollsystemen der Magistratsabteilungen 5 und 6 vollständige und nachvollziehbare Endkontrollen auf der Grundlage von Saldenabgleichen für die im Geldinventar veröffentlichten Daten vorzusehen (s. Pkt. 2.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien entsprechen.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher den Magistratsabteilungen 5 und 6, im Zuge von Saldenabgleichen festgestellte Differenzbeträge umgehend zu klären und fehlerhafte Beträge stets vor ihrem Ausweis im Rechnungsabschluss des jeweiligen Jahres zu korrigieren (s. Pkt. 3.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird im Zuge von Saldenabgleichen festgestellte Differenzbeträge rasch klären und nach Möglichkeit fehlerhafte Beträge vor ihrem Ausweis im Rechnungsabschluss des jeweiligen Jahres korrigieren.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 6, bei der Umsetzung des Übereinkommens mit Wien Kanal über die Rechnungsführung der Unternehmung größere Sorgfalt walten zu lassen (s. Pkt. 3.2.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird das Übereinkommen mit der Unternehmung Wien Kanal einhalten und bei der Rechnungsführung auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung achten.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 5 und 6 nur jene Verbindlichkeiten im Geldinventar des Rechnungsabschlusses anzuführen, die bei der jeweiligen Organisation als Forderung gegenüber der Stadt Wien aufscheinen (s. Pkt. 3.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Im Geldinventar des Rechnungsabschlusses werden Verbindlichkeiten, die bei der jeweiligen Organisation als Forderung aufscheinen, unter der Position 2.331 - Ausgabenrückstände der voranschlagswirksamen Haushaltsstellen ausgewiesen. Nachdem es sich bei den Passivsaldi um den Bankkontostand einer Unternehmung der Stadt Wien handelt, führt dies dazu, dass künftig kein Passivsaldo mehr aufscheinen wird.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2016